



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des
Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 131041	0351 81920	30.03.2020

Tagesbrief 10/20 vom 30.03.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln.

- Schutzschild für Deutschland – Übersicht des BMF
- Klarstellung zu Soforthilfen/Kreditprogrammen für Unternehmen verschiedener Kategorien (Privatsektor) sowie für Solo-Selbständige
- Hinweise zum Umgang mit Tagespflege
- Soforthilfe für Einpendler im Gesundheitssektor aus Tschechien
- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
- Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- Kampfmittelbeseitigung
- Abdeckung der Stornierungskosten für Schulfahrten durch den Freistaat Sachsen – Verfahren über die Schulträger
- Sozialschutzpaket und Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)
- Wochenmärkte

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Schutzschild für Deutschland – Übersicht des BMF

Mit den Beschlüssen des Bundesrats vom 27. März 2020 wurde das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Zur besseren Orientierung fügen wir im Rahmen der **Anlage 1** eine aktuelle grafische Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bei (Seite 5 der Anlage).

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

2. Klarstellung zu Soforthilfen/Kreditprogrammen für Unternehmen verschiedener Kategorien (Privatsektor) sowie für Solo-Selbständige

Teil des Hilfspakets sind (als Bundesprogramme) **Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft** (vgl. Tagesbrief 09/2020, Anlagen 5 und 5.1, und die heutige **Anlage 1**, S. 1 und 2). Daneben wurde auch vom Freistaat Sachsen ein Hilfsprogramm installiert.

Zur **technischen Umsetzung** möchten wir Folgendes klarstellen:

a) Bundesprogramme

- KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen (für kleine, mittelständische und große Unternehmen)

Diese werden umgesetzt durch die Unterprogramme „KfW-Unternehmerkredit“ (037/047), „ERP-Gründerkredit – Universell“ (073/074/075/076) und „Konsortialfinanzierung“ (855). Näheres ist auf der **Homepage der KfW** finden. Antragstellung, Beratung und Koordination erfolgen über die Hausbanken der Unternehmen.

- Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige

Am 29. März 2020 haben Bund und Länder die **Verwaltungsvereinbarung** zur Auszahlung der Soforthilfen sowie eine dazu gehörige **Vollzugshilfe** unterzeichnet. Beide Papiere waren allerdings bis zum heutigen Redaktionsschluss noch nicht verfügbar. Wir werden diese sobald als möglich nachreichen.

Die wesentliche Eckpunkte zur geplanten Durchführung entnehmen Sie bitte der heutigen Pressemitteilung des SMWA (**Anlage 2**).

Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe werden mit 50 Mrd. Euro unterstützt. Sie können bei bis zu fünf Beschäftigten eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 9.000 Euro für drei Monate erhalten, bei bis zu zehn Beschäftigten sind es 15.000 Euro. Es handelt sich hier ausdrücklich um **verlorene Zuschüsse**, nicht um Darlehen. Eine Rückforderung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen (z. B. bei Überkompensation).

Aufgrund eines Merkblatts des BMWi vom 23. März 2020 waren Informationen im Umlauf, hier erfolge eine Antragstellung/Bewilligung über die Kommunen („Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen“). Dies ist **unzutreffend**.

Richtig ist: Mit der Umsetzung ist die **SAB** beauftragt. Details zur technischen Umsetzung (Programmrichtlinie, Antragsformulare etc.) werden im Laufe dieser Woche auf der **Homepage der SAB** abgerufen werden können. Vorher sind keine Antragstellungen möglich. Das Programm wird online abgewickelt.

b) Landesprogramm „Sachsen hilft sofort“

Einzelunternehmer, Freiberufler und Kleinstunternehmen können in Sachsen schon seit dem 23. März 2020 das „Liquiditätshilfedarlehen Corona“ beantragen. Zuständig ist die **SAB**.

Mit dem Sofortprogramm »Sachsen hilft sofort« stellt der Freistaat eine finanzielle Soforthilfe von bis zu 50.000 Euro, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro zur Verfügung. Sie wird zinslos und auf drei Jahre tilgungsfrei gewährt. Bei Unternehmen und Selbstständigen, welche die jetzt entgangenen Gewinne nicht nachholen können, wird nach frühestens 36 Monaten geprüft, ob eine Stundung möglich ist oder die Voraussetzungen vorliegen, **auf eine Rückzahlung zu verzichten**. Vorteil dieser Soforthilfe ist es, dass die Bewilligung **ohne Hausbank** funktioniert. Die SAB bearbeitet die Anträge derzeit nach eigener Aussage im Mehrschichtsystem. Das Verfahren kann online abgewickelt werden. Diese und weitere Informationen sind auf der **Homepage der SAB** zu finden. Es kann dort allerdings zu temporären Überlastungen kommen.

c) Rolle der sächsischen Städte und Gemeinden

Nach derzeitigem Stand wird keines dieser Hilfsprogramme über die Stadt- und Gemeindeverwaltungen abgewickelt. Weder sind dort Anträge einzureichen, noch sind sie von dort aus weiterzuleiten.

Bereits irrtümlich bei Kommunen (auch formlos oder in Schriftform) eingegangene Anträge sollten den Antragstellern zurückgegeben und es sollte auf die entsprechenden korrekten Antragswege verwiesen werden (z. B. unter Beifügung der heutigen Pressemitteilung des SMWA). Von einer direkten Weiterleitung an die SAB bzw. an andere Stellen raten wir aus haftungsrechtlichen Gründen ab. Es ist davon auszugehen, dass die SAB schnell und unkompliziert **nur solche Anträge** bearbeiten kann, die mit den amtlichen Formularen und Erklärungen gemäß Homepage der SAB (regelmäßig online) eingereicht werden. Um am Verfahren teilnehmen zu können, ist nach derzeitigem Stand eine (einfach zu bewerkstellende) vorherige Eigenregistrierung des Antragstellers erforderlich.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

3. Hinweise zum Umgang mit Tagespflege

Mit der Allgemeinverfügung Tagespflege vom 20. März 2020 wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) angeordnet, dass Tagespflegen bis auf wenige Ausnahmen zu schließen sind. Solitär betriebene Einrichtungen müssen eine Notfallversorgung aufrecht erhalten. Erläuternde Hinweise zur Anwendung der Allgemeinverfügung sind dem Schreiben des SMS in der **Anlage 3** zu entnehmen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Soforthilfe für Einpendler im Gesundheitssektor aus Tschechien

Im Tagesbrief 08/2020 haben wir darüber berichtet, dass es tschechischen Berufspendlern aus dem Gesundheitssektor nunmehr doch mit einer entsprechenden Arbeitgeberbescheinigung erlaubt bleibt, die Grenze regelmäßig zu überschreiten.

Berufspendlern aus Polen ist die Ein- und Ausreise nach Deutschland seit 28. März 2020 verwehrt.

Der Freistaat Sachsen hat ein Sofortprogramm zur finanziellen Unterstützung der Grenzpendler im Gesundheitssektor aus Tschechien und Polen eingerichtet. Die Pendler können pauschale Zuschüsse über ihre Arbeitgeber erhalten, wenn sie sich aktuell eine Unterkunft in Sachsen nehmen.

Zuständige Stelle ist die Landesdirektion Sachsen, die Fördervoraussetzungen und ein Antragsformular können online abgerufen werden:

https://www.lds.sachsen.de/foerderung/?ID=16310&art_param=337

Weiterhin wurden zur näheren Erläuterung bereits FAQ durch das SMWA entworfen (**Anlage 4**), die wir Ihnen für Ihre Information zur Verfügung stellen möchten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Im Tagesbrief 009/2020 vom 27. März 2020 hatten wir unter Nr. 7 über Corona-Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft berichtet. Bundestag und Bundesrat haben das oben genannte Gesetz mit weiteren Änderungen im

- Mietrecht
- Verbraucherdarlehensrecht

- Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und im Wohnungseigentumsrecht

beschlossen. Eine inhaltliche Kurzdarstellung der Änderungen kann dem beigefügten Rundschreiben des Deutschen Städtetages (**Anlage 5**) entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Brietzke

6. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Das als **Anlage 6** beigefügte Gesetz wurde am Freitag, dem 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist im Wesentlichen am 28. März 2020 in Kraft getreten.

6.1 Baurechtliches Zulassungsverfahren – Sonderregelungen für Anlagen für gesundheitliche Zwecke

Im Tagesbrief 006/2020 vom 24. März 2020 hatten wir (unter Nr. 5) die Aufnahme einer neuen Sondervorschrift (§ 246b) in das Baugesetzbuch angekündigt. Diese ermöglicht in Zulassungsverfahren für Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie umfangreiche Abweichungen von den Vorschriften des Baugesetzbuches. Bundestag und Bundesrat haben die Vorschrift nun im Rahmen des oben benannten Gesetzes beschlossen.

Ansprechpartner SSG: Herr Brietzke

6.2 Entschädigung für fehlende Kinderbetreuung

Mit dem Gesetz wurde in § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Anspruch auf Entschädigung geschaffen, wenn Eltern ihre Kinder bis zum 12. Lebensjahr aufgrund der Schließung von Kitas und Schulen selbst betreuen müssen, weil keine anderweitige, zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstauffalls für längstens sechs Wochen.

Weitere Hinweise ergeben sich auch aus der Gesetzesbegründung, die auf den Seiten des Deutschen Bundestages unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918111.pdf> abgerufen werden kann.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

7. Kampfmittelbeseitigung

Für den Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KMBD) existiert ein Pandemieplan, welcher seit 23. März 2020 umgesetzt wird und Folgendes vorsieht:

- Die Kampfmittelzerlegeeinrichtung (KMZE) wird heruntergefahren. Im Ergebnis ist keine fachgerechte Kampfmittelvernichtung möglich.
- Der KMBD agiert ausschließlich im Rahmen des Bereitschaftsdienstes, um Zufallsfunde zu sichern und einzulagern.

Stellungnahmen zu Bauanträgen werden nach wie vor durch den KMBD bearbeitet. Die drei Rahmenvertragsfirmen wurden durch den KMBD aufgefordert, alle Such- und Räumarbeiten einzustellen. Alle gewerblichen Kampfmittelräumunternehmen, welche in Drittaufträgen agieren, sind durch die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 23. März 2020 informiert worden. Erlaubt ist demnach nur noch die Sondierung von Flächen, ohne jegliche erdeingreifende Maßnahmen.

Weiterhin ist in der derzeitigen Corona-Lage jede Situation zu vermeiden, die eine Evakuierung in besiedelten Gebieten notwendig machen kann.

Diesbezüglich besteht lediglich eine Ausnahmegenehmigung für das Tagebauvorfeld der MIBRAG in Schleenhain, wo weiterhin abgesucht wird, da im Falle etwaiger Funde keine Evakuierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

8. Abdeckung der Stornierungskosten für Schulfahrten durch den Freistaat Sachsen – Verfahren über die Schulträger

Mit dem als **Anlage 7 inkl. zugehöriger Anlagen** beigefügten Schreiben hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass die Erstattung von Stornokosten für abgesagte Fahrten ins Ausland in diesem Schuljahr durch die Schulen über den Schulträger beim Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) zu beantragen ist. Auch die Zahlungen sollen – sofern kein Schulgirokonto bei der jeweiligen Schule vorhanden ist – über den Schulträger laufen.

Zwar bleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben bei der Schulleitung. Kritisch ist allerdings, dass bei dem vom SMK gewählten Verfahren der organisatorische Aufwand für die Auszahlung der Stornokosten an einzelne Eltern damit letztlich bei den Schulträgern verbleibt.

Aktuell ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen in Sachsen überhaupt eine Übernahme von Stornokosten in Betracht kommt und in welchen Fällen hier tatsächlich eine Rückzahlung an die Eltern über den Schulträger erfolgen wird. Offen ist zudem wie mit Fahrten innerhalb Sachsens umzugehen ist, die nach den Osterferien stattfinden sollten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

9. Sozialschutzpaket und Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Das als **Anlage 8** beigefügte Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) wurde am Freitag, dem 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit im Wesentlichen am 28. März 2020 in Kraft getreten.

9.1 Sozialschutzpaket

Das sogenannte Sozialschutzpaket soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern.

Wesentliche Inhalte sind:

- Der Zugang in die Grundsicherung wird vorübergehend erleichtert.
- Die Bemessung des Kinderzuschlags wird vorübergehend an die gegenwärtige Situation angepasst.
- Es wird eine Verordnungsermächtigung ins Arbeitszeitgesetz eingefügt, um arbeitsrechtliche Ausnahmeregelungen zu erlassen, die dazu beitragen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern in der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie sicherzustellen.
- Die Hinzuverdienstgrenze in der Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte wird gelockert.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

9.2 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Darin enthalten ist in Artikel 10 auch das so genannte Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG). Dieses sieht im Wesentlichen vor, dass soziale Dienstleister im Sinne des Sozialgesetzbuches ab Inkrafttreten von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bis zu 75 Prozent des durchschnittlichen Monatszuschusses erhalten, wenn

sie erklären, ihre räumlichen, personellen und sächlichen Kapazitäten zur Bewältigung der Corona-Epidemie zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz bedarf jedoch zur Umsetzung einer noch zu erlassenden landesrechtlichen Regelung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne und Herr Schuster

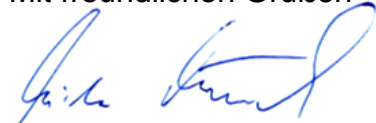
10. Wochenmärkte

Nach einer Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft von heute (**Anlage 9**) sollen ab Mittwoch (1. April 2020) wieder mobile Verkaufsstände unter freiem Himmel und in Markthallen, die dem Verkauf von Lebensmitteln, selbst erzeugten Gartenbau- und Baumschulerzeugnissen sowie Tierbedarf dienen, wieder öffnen können. Nähere Informationen oder ein Entwurf der diesbezüglichen Regelungen liegen uns leider noch nicht vor.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Misha Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen